

Aktuelle Herausforderungen für Unternehmen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit

Dr. Ralf Freise, B. A. Linda vom Hove, GUT GmbH

Die Themen Datenschutz und Datensicherheit sind momentan allgegenwärtig: Während in den Jahren 2007 und 2008 einige große deutsche Unternehmen mit Skandalen durch Missbrauch von Arbeitnehmerdaten auf sich aufmerksam gemacht hatten, steht aktuell vor allem das Thema Datensicherheit auf der Medienagenda. Der Gesetzgeber hat bereits Mitte 2009 auf die zahlreichen Datenskandale reagiert und zwei Novellen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verabschiedet, die zahlreiche neue Herausforderungen für Unternehmen bringen.



Für wen gilt das Gesetz?

In der Vergangenheit gab es insbesondere bei KMU den Geltungsbereich des BDSG betreffend häufig Missverständnisse. Das Gesetz betrifft grundsätzlich alle Unternehmen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen (und zwar unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter) und gilt somit für Unternehmen jeglicher Größe und Branche. Zu personenbezogenen Daten zählen nicht nur Kunden- und Lieferanten-

daten, sondern auch die Daten der Beschäftigten (dazu gehören neben den Angestellten eines Unternehmens auch Bewerber und ehemalige Mitarbeiter).

Was hat sich geändert?

Eine der Hauptneuerungen betrifft den Umgang mit Kundendaten zu Werbezwecken; in diesem Bereich haben sich die Regelungen verschärft. Praxisrelevant sind darüber hinaus die neuen Maßstäbe bezüglich organisatorischer und technischer Maßnahmen, die den Datenschutz gewährleisten sollen. So sollen personenbezogene Daten beispielsweise, wo möglich, verschlüsselt und anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Ebenso sind alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten. Hinzu kommt, dass die Haftung des Unternehmens bei Auslagerung von Datenverarbeitungsprozessen verstärkt wurde (z. B. bei der Personalabrechnung durch den Steuerberater oder der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen).

Was ist zu tun?

Wir empfehlen allen Unternehmen, sich zunächst intensiv mit den vom Gesetzgeber verlangten Anforderungen auseinander zu setzen und zu prüfen, ob alle relevanten Geschäftsprozesse gesetzeskonform sind. (Fortsetzung auf Seite 2)

Datenschutz/Datensicherheit ...	1/2
EMAS III	1/2
Trennung von BImSchG-genehmigten Anlagen.....	2
Entwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes	2
Elektronische Nachweisführung ...	3
Neue Bundes-VAwS	4
Fortbildung für interne Auditoren .	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Neue Anforderungen nach EMAS III

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT GmbH

Die Europäische Kommission hat sich vorgenommen, die Verordnung über die freiwillige Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem zum Umweltmanagement in regelmäßigen Abständen anzupassen. Zum 22. Dezember 2009 wurde die neue EMAS III im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht.

Neben einer Erweiterung der Berichtspflichten in der Umwelterklärung auf weitere Parameter wie Biodiversität (Flächenverbrauch), Anteil regenerativer Energien am Energieverbrauch und Angaben zu Schadgasen wie SO₂, NO_x, Feinstaub und klimaschädlichen Gasen ist insbesondere die Bildung der Kernindikatoren eine wichtige Neuerung. So sollen die Kernindikatoren, die die bedeutenden Umweltauswirkungen charakterisieren, (Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Hierfür hat die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH auf Basis der BDSG-Novelle sowie anderer relevanter Gesetzestexte eine Checkliste für interne Datensicherheits- und Datenschutzaudits erarbeitet. Zudem wurden Vorlagen der Verpflichtungen auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG für Mitarbeiter und Fremdunternehmen mit einer Regelung zur Nutzung des Internets durch Mitarbeiter erstellt.

Wichtig wird es ebenso sein, die Mitarbeiter mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen und sie zu schulen. Ein entsprechendes Schulungsmodul haben wir bereits konzipiert. Auch bei

der Erarbeitung einer Datenschutzpolitik unterstützen wir Sie.

Grundsätzlich ist das Thema Datenschutz keine einmalige Aufgabe, sondern ein stetiger Prozess, der regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern ist. Idealerweise sollten die datenschutz- und datensicherheitsrelevanten Prozesse in ein bereits bestehendes Managementsystem integriert werden.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Know-How und unseren Erfahrungen bei der Realisierung dieses Prozesses zur Seite und helfen Ihnen ein für Ihr Unternehmen geeignetes Datenschutzkonzept zu erstellen.

Trennung von einheitlich genehmigten BImSchG-Anlagen

Dipl.-Umweltwiss. M.Sc. Katja Fenske, GUT GmbH

Gelegentlich werden einheitlich genehmigte Anlagen nach BImSchG auf verschiedene Betreiber aufgeteilt. Wie wird dabei mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage umgegangen?

Teilt sich die Anlage in Hauptanlage (Anlagentyp gemäß 4. BImSchV) und in Nebeneinrichtung (kein Anlagentyp gemäß 4. BImSchV), so erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Nebeneinrichtung gemäß § 18 BImSchG (2) BImSchG. Indessen bleiben die Baugenehmigung, die auf die Nebeneinrichtung bezogenen Nebenbestimmungen und der Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche bestehen. Die Genehmigung der Hauptanlage ist weiterhin gültig.

Wird eine Anlage in zwei Einzelanlagen aufgeteilt, die für sich genommen genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV sind, spaltet sich die einheitliche Genehmigung in zwei vollwertige Genehmigungen auf. Der Betreiberwechsel muss der Behörde angezeigt werden. Zur Klarstellung kann die Behörde zwei Genehmigungen für die neuen Betreiber ausstellen. Weitere Veränderungen zum Betrieb der Anlagen sind der Behörde gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

Voraussetzung der dargestellten Beispiele ist, dass es sich nicht um eine gemeinsame Anlage i.S. § 1 (3)

der 4. BImSchV handelt. Ist das der Fall, nimmt der Betreiber der früher einheitlich genehmigten Anlage die Betreiberpflichten weiterhin wahr. Die Genehmigung spaltet sich dann nicht in zwei vollwertige Genehmigungen auf.

Nach § 1 (1) Satz 4 der 4. BImSchV kann eine Anlage grundsätzlich nur einen Anlagenbetreiber haben. Eine gemeinsame Anlage ist nicht mehr gegeben, wenn die Einzelanlagen von verschiedenen natürlichen und juristischen Personen betrieben werden.

Betreiber ist derjenige, der nach rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage hat und somit die Entscheidung und die Verantwortung über die Erfüllung der umweltrechtlichen Pflichten trägt. Ein Anlagenbetreiber liegt auch bei mehreren Einzelanlagen vor, wenn diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, so dass eine Person, eine bestimmte Personenmehrheit oder die Gesamtheit einen bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage hat. In diesem Sinne sind die Eigentümer der Teilanlagen Betreiber der Gesamtanlage, da der Betrieb der Anlagen durch eine gemeinsame Entscheidung bestimmt ist.

(Fortsetzung von Seite 1)

den Trend zu mehr Material- und Energieeffizienz belegen.

Die Europäische Gemeinschaft will in den nächsten Jahren hierzu Referenz-Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Vergleichbarkeit der Unternehmen untereinander zu wichtigen Kernindikatoren und damit zur Umwelleistung erlauben.



Kleine und mittlere Unternehmen können allerdings von der Erleichterung Gebrauch machen, die Umwelterklärung nur noch alle 4 Jahre validieren zu lassen

und die aktualisierte Fassung nur alle 2 Jahre vorzulegen. Zudem hat sich die Europäische Kommission dazu entschieden, nur noch ein Logo zur Verfügung zu stellen, nämlich „Geprüftes Umweltmanagement“.

Auch besteht neuerdings für interessierte Unternehmen und Organisationen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit zur Teilnahme und Registrierung im europaweiten Standort-Register.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Herger telefonisch (030 53339-0) oder unter p.herger@gut.de gerne zur Verfügung.

Zum Entwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Zur Umsetzung der Anforderungen der neuen europäischen Abfallrahmenrichtlinie hat der bundesdeutsche Gesetzgeber sich der Aufgabe angenommen, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bis zum Dezember 2010 zu überarbeiten. Hierzu liegt der erste Referentenentwurf vor; insbesondere der neue Abfallbegriff und die erweiterten Grundpflichten liefern viel Stoff für Diskussionen.

Einen Link zu einem Newsletter der Kanzlei Köhler & Klett zu diesem Thema erhalten Sie unter www.gut.de. Der Newsletter ist zudem erhältlich über newsletter@koehler-klett.de.

Erfahrungen mit der elektronischen Nachweisführung

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Nach wie vor ist die elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle, die seit dem 01.04.2010 vorgeschrieben ist, eines der wichtigsten Diskussionsthemen in der Abfallwirtschaft. Ausnahmen bestehen auf Basis der Nachweisverordnung hier lediglich für Kleinmengenerzeuger (bei denen im Jahr nicht mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle insgesamt anfallen) und für die Erzeuger, die die gefährlichen Abfälle in den zulässigen Mengengrenzen über Sammelentsorgungsnachweise entsorgen lassen.



Zudem ist auch für Abfallerzeuger und Beförderer die qualifizierte elektronische Unterschrift unter die elektronischen Nachweisdokumente erst zum 01.02.2011 erforderlich. Wir empfehlen jedoch, die qualifizierte elektronische Unterschrift schon jetzt anzuwenden, denn dann entfällt der nochmalige organisatorische Aufwand.

Umsetzung der elektronischen Nachweisführung

Zur elektronischen Nachweisführung hat es in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Systementwicklungen und -weiterentwicklungen gegeben. Einige Unternehmen bieten Internet-Portale an. So gibt es z.B. den eANV-Baukasten von Fritz & Macziol, N-Suite von avado Data UDL oder das ZEDAL-System der Abfallmanagement AG. Entsorgungsunternehmen ergänzen in der Regel ihre innerbetriebliche Abfallwirtschafts-Software um ein Modul zur elektronischen Nachweisführung. Hier bietet u.a. ITU Consist das System MODAWI an, das auch als Middleware-Software bezeichnet wird. Als kostenfreie Lösung steht der Länder-eANV zur Verfügung.

In der Region Berlin-Brandenburg wurde das ZEDAL-System durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin (SBB) vorgebracht und wird nach unseren Erfahrungen auch bei vielen Unternehmen eingesetzt. Sicherlich haben hier die gewachsenen Erfahrungen der ersten Modellprojekte eine gute Grundlage für die Verbreitung des Systems gebracht.

Viele Unternehmen haben in der mehr als dreijährigen Übergangsphase (wenn auch überwiegend erst in den letzten Monaten) die Möglichkeit genutzt, ein oder mehrere Systeme zur elektronischen Nachweisführung zu erproben und sich rechtzeitig für eine Anwendung entschieden.

Zusätzliche Anforderungen an Einsammler und Beförderer bei Sammelentsorgungsnachweisen

Einige „Mitspieler“ in der Abfallwirtschaft müssen allerdings mit der elektronischen Nachweisführung auch zusätzliche Aufgaben lösen. So schreibt die Nachweisverordnung vor, dass Einsammler und Beförderer, die ihren Kunden weiterhin papierne Übernahmescheine aushändigen dürfen, diese Übernahmescheine zusätzlich zu den anzulegenden Begleitscheinen auch als elektronische Datensätze anlegen müssen.

Aus dieser Sicht entsteht ein Mehraufwand, der bei vielen Einsammlern durch zusätzliches Personal oder zumindest durch mehr Arbeitszeit abgedeckt werden muss.

Anforderungen bei der Bevollmächtigung von Verfahrensbevollmächtigten



Auch die weniger versierten Abfallerzeuger, die bisher die Chance genutzt haben, eine Unternehmensberatung oder ein Ingenieur-Unternehmen einzusetzen, um in Form einer „Verfahrensbevollmächtigung“ Entsorgungsnachweise vorbereiten zu lassen, müssen eine zusätzliche Aufgabe lösen.

Bei der Beantragung der elektronischen Entsorgungsnachweise ist die Bevollmächtigung im Formularsatz nur noch auf elektronischem Wege möglich. Deshalb müssen sich interessierte Abfallerzeuger ebenso um eine elektronische Signaturkarte bemühen, denn die Bevollmächtigung muss durch den Bevollmächtigten und den Abfallerzeuger elektronisch signiert werden.

Weiterhin guter Zuspruch bei Seminaren zur elektronischen Nachweisführung

In offenen Seminaren und als Inhouse-Schulung bietet die GUT weiterhin Seminare zur elektronischen Nachweisführung an.

Die Schulungsteilnehmer erlernen an PC-Arbeitsplätzen das Erstellen und Versenden der elektronischen Dokumente.

Die Teilnehmerzahl ist bei den Praxisseminaren auf 10 begrenzt. Wir haben deshalb für die kommenden Monate mehrere Termine geplant, die Sie in unserem Seminarkalender auf Seite 4 finden.

Die neue Bundes-VAwS

Dipl.-Ing. Ina Goetzke, GUT GmbH

Mit dem Inkrafttreten des neuen WHG am 01.03.2010 entfielen u. a. die §§ 19i, 19k, 19l WHG_{alt}. Die §§ 19i, 19k, 19l WHG_{alt} enthielten insbesondere Betreiberpflichten bei der Errichtung, zur Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen, Pflichten, die Anlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen, Pflichten, die beim Befüllen und Entleeren von Anlagen zu beachten sind sowie Regelungen zu Fachbetrieben.

Diese Vorschriften werden durch den § 62 WHG_{neu} und durch eine für 2011 zu erwartende Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmWS) bundeseinheitlich und abweichungsfest geregelt. Da im Zuge der Föderalismusreform 2006 die Zuständigkeit beim anlagen- und stoffbezogenen Recht alleine auf den Bund verlagert wurde, sind die Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) jetzt abgelöst. Die VUmWS gibt es aber noch nicht.

Am 10. April 2010 trat nun eine bundesweit einheitliche „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)“ in Kraft (BGBl. I Nr. 14 vom 09. April 2010).

Diese neue Bundes-VAwS soll die Regelungslücke bis zum Inkrafttreten der VUmWS schließen.

Schwerpunkte der VAwS

- § 1 VAwS (Betreiberpflichten) führt den § 19i Absatz 1, 2 und 3, Satz 1 WHG_{alt} inhaltlich unverändert fort. Die Regelungen zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten wurden nicht übernommen; dieses ist bereits in § 64 Absatz 2 WHG_{neu} geregelt.
- Die „Besonderen Pflichten beim Befüllen und Entleeren“ i.S. § 19k WHG_{alt} gehen in § 2 VAwS auf.
- Eine Neuregelung gegenüber dem § 19l WHG_{alt} in § 3 VAwS (Fachbetriebe) stellt sicher, dass die Anforderungen an Fachbetriebe auch der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.
- Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (§ 4 VAwS) sind wie bereits im § 19g Absatz 6 Satz 2 WHG_{alt} von der Anwendung der Verordnung ausgenommen.
- Unternehmen, die als Fachbetrieb nach § 19l WHG_{alt} zertifiziert waren, behalten diesen Status bei (Ausnahme: Betriebe, die sich nach diesem Termin der turnusmäßigen, zweijährigen Rezertifizierung unterziehen müssen. Für diese Betriebe gilt bis zum Inkrafttreten der VUmWS die allgemeine Bezeichnung „Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz“).

Seminare 2010 (Auswahl)

- Fortbildungslehrgang nach § 11 EfbV und § 6 TgV/Fortbildung für Abfallbeauftragte: 08./09.06.; 15./16.06.; 27./28.09.; 05./06.10.; 12./13.11. (speziell für Bioabfallentsorger); 16./17.11.
- Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 TgV: 01.–04.11.; 06.–09.12.
- Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall: 05.11.
- Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Qualitätsmanagement: 20./21.09.
- Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Umweltmanagement: 20./21.09.
- Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Allgemeine Grundlagen: 22.–24.09.
- Fortbildung für interne Umwelt-Auditoren: 24.06.2010
- Fortbildung für interne Qualitäts-Auditoren: 25.11.2010
- Abfallwirtschaftliche Nachweisführung: 10.06./11.06.; 09./10.09.; 18./19.11.
- Fachkunde für Immissions-schutzbeauftragte: 29.11.–02.12.
- Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 07.10.
- Grundlagen der Abfallwirtschaft: 17.09.
- Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 06.01./07.01.2011

Weitere Informationen:

- Tel.: 030 53339-150
- E-Mail: l.metzkes@gut.de
- Internet: www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberg Str. 64 a 12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lyset Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

Fortbildung für interne Auditoren

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT GmbH

Interne Auditoren tragen maßgeblich zu Verbesserungsmöglichkeiten in Unternehmen bei – sei es durch Vorschläge zur Verbesserung der Organisation, bei der Veränderung und Verschlinkung der Abläufe und bei der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Neben der Grundausbildung der internen Auditoren auf Basis der DIN EN ISO 19011 bietet die GUT auch Fortbildungs-Veranstaltungen für Umwelt- oder Qualitätsauditoren an.

In der Regel werden diese Veranstaltungen als Inhouse-Schulungen durchgeführt.

Am Donnerstag, dem 24.06.2010, wird eine offene Fortbildungsveranstaltung für Umwelt-Auditoren angeboten, die Anmeldung ist unter l.metzkes@gut.de noch möglich. Qualitäts-Auditoren können am 25.11.2010 an einem Weiterbildungsseminar teilnehmen.